



Schriftliche Stellungnahme
Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP auf Bundestagsdrucksache 20/3938

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale
an
Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des
Übergangsbereichs

Energiepreispauschale für Personen im Ruhestand überfällig – Ausweitung des Übergangsbereichs keine ideale Lösung

13.10.2022

Der DGB begrüßt, dass die Regierung sich nun nach fast einem halben Jahr Diskussion durchringen konnte, auch den Rentner*innen und Pensionär*innen eine Energiepreispauschale zukommen zu lassen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Sozialpolitik

Kritisch ist DGB bezüglich der erneuten Ausweitung des Übergangsbereichs. Dies entlastet zwar Beschäftigte mit niedrigem Lohn bei den Sozialbeiträgen. Das Instrument ist aber wenig zielgenau, entzieht den Sozialversicherungen erhebliche Beitragsmittel, die von allen anderen Beitragszahlenden zu finanzieren sind, und die Unterstützung niedriger Löhne wird nur von einem Teil der Gesellschaft finanziert, obwohl unzureichende Löhne ein gesamtgesellschaftliches Problem sind.

Ingo Schäfer
Referatsleiter

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 240 60 263

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Energiepreispauschale für Rentner*innen und Pensionär*innen

Der DGB forderte bereits als die Regierung eine Energiepreispauschale für Beschäftigte beschloss, diese auch an Rentner*innen und Studierende auszuzahlen. Daher begrüßt der DGB, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun an Rentner*innen und Pensionär*innen des Bundes eine Pauschale von 300 Euro gezahlt werden soll. Auch der Zeitpunkt zum 15. Dezember 2022 ist noch ausreichend – die Verschiebung der Auszahlung um zwei Wochen gegenüber dem Referentenentwurf erscheint angesichts der kurzen Fristen bis zur Umsetzung als vertretbar und nachvollziehbar.

Gut ist, dass diese Pauschale beitragsfrei ausgezahlt werden soll und insbesondere nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anzurechnen ist. Ebenfalls richtig ist, dass diese Leistung nur einmal gezahlt werden soll, auch wenn Personen Leistungen aus verschiedenen Systemen bekommen (bspw. gesetzliche Rente, Rente der Landwirte oder Pension). Sachgerecht ist es auch, dass dabei jeweils geklärt ist, welches System vorrangig leistet und dass bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln eventuell doppelt gezahlte Pauschalen nicht zurückzuzahlen sind. Dies dient der schnellen, effektiven und verwaltungswarmen Abwicklung. Dies gilt auch für den begleitenden Informationsaustausch zwischen den Einzelnen Versorgungsträgern.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Pauschale als steuerpflichtiges Einkommen zählt, so dass Personen mit hohen Einkünften hierauf Steuern zahlen. Bei einer Bruttorente von 14.400 Euro im Jahr würde eine alleinstehende Person, die 2022 erstmals Rente bezog darauf 5 Euro Steuern zahlen. Wer schon länger in Rente ist weniger. Bei einer Rente von 30.000 Euro im Jahr und Rentenbeginn 2022 wären rechnerisch rund 80 Euro Steuern zu zahlen, so dass selbst dann 220 Euro Entlastung verbleibt.

Insgesamt begrüßt der DGB, dass die Energiepreispauschale nun auch an Rentner*innen und Pensionär*innen des Bundes gezahlt werden soll. Klar bleibt aber auch, dass es



weiterer dauerhafter Besserstellungen bedarf. Dazu gehört zuallererst ein dauerhaft stabilisiertes und mittelfristig auch wieder angehobenes Rentenniveau. Ebenso wie eine Neuordnung der Rentenbesteuerung, um den Vorgaben des BFH Rechnung zu tragen. Kurzfristig sind weitere Maßnahmen nötig, um in der aktuellen Situation die Menschen zielgenau und kurzfristig zu entlasten.

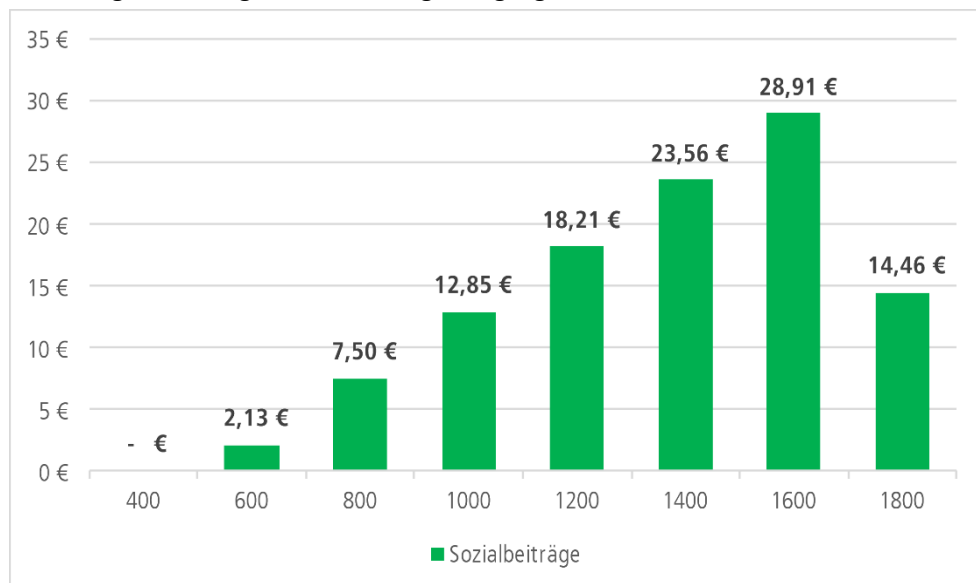
Aus Sicht des DGB müsste der Bund alles ihm Mögliche tun, damit auch die Versorgungsempfänger*innen der Länder und Kommunen die Pauschale bekommen. Da der Bund hier keine Gesetzgebungskompetenz hat, ist er darauf angewiesen, dass die Länder die Pauschale freiwillig zahlen. Allerdings könnte der Bund hier durch eine Zusage an die Länder und Kommunen, dass er ihnen nachweislich gezahlte Pauschalen erstattet, die Grundlage legen, damit alle in den Genuss der Energiepreispauschale kommen. Dies wäre auch vor dem Hintergrund angemessen, dass der Bund für alle anderen Empfängergruppen der Energiepreispauschale die Finanzierung leistet. Ohne eine solche Erstattungszusage kann es dazu kommen, dass Versorgungsempfänger*innen der Länder und Kommunen nicht entlastet werden würden, wenn Länder nicht bereit sind, die Kosten hierfür zu tragen. Bislang haben noch nicht alle Länder die analoge Auszahlung verkündet.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Energiepreispauschale mit den gefundenen Formulierungen bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht berücksichtigt wird und eine über die gesetzliche Rentenversicherung ausgezahlte Pauschale nicht zu einer Anrechnung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten führt.

Ausweitung des Übergangsbereichs

Der Gesetzentwurf will den erst zum 1. Oktober 2022 neu gestalteten und von 1.300 auf 1.600 Euro angehobenen Übergangsbereich zum 1. Januar 2023 auf 2.000 Euro ausweiten. Im Übergangsbereich wird auf den Lohn insgesamt ein reduzierter Beitrag fällig, ohne dass die Sozialleistungen gemindert werden. Mit der Neuregelung ab Oktober 2022 trägt zunächst der Arbeitgeber (bei 520,01 Euro) den reduzierten Beitrag allein. Mit

Abbildung 1: Wirkung der Ausweitung Übergangsbereich auf 2.000 Euro



Quelle: Eigene Berechnung. Alleinstehend ohne Kind. Einheitliche Beitragssätze zum Januar 2023, um die Wirkung des geänderten Übergangsbereichs aufzuzeigen.

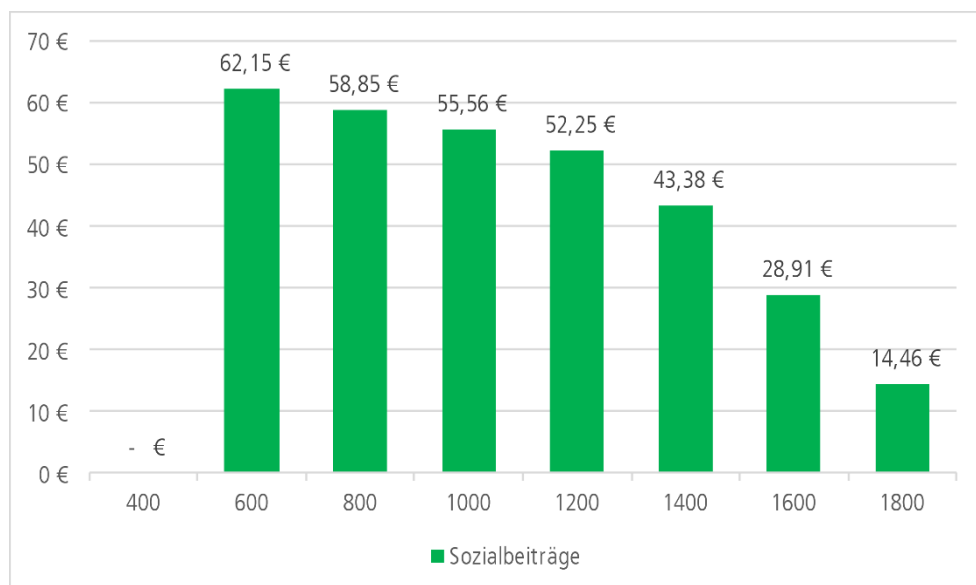


steigendem Einkommen steigt der Gesamtbeitrag schrittweise Richtung vollem Beitragssatz und die Beschäftigten tragen zunehmend ihren Beitragsanteil, während im Gegenzug der Beitragsanteil des Arbeitgebers Richtung Parität sinkt. Ab 1.600 Euro (ab Oktober 2022) bzw. 2000 Euro (Januar 2023) erreicht der Beitragssatz dann den regulären Satz und wird paritätisch finanziert.

Die Entlastungswirkung der nun vorgesehenen Änderung ist bei 1600 Euro am höchsten, bei 2000 Euro entsteht keine Entlastung mehr (vgl. Abbildung 1). Gegenüber dem bis September 2022 geltenden Recht ist die Entlastung umso größer, je niedriger der Lohn ist (vgl. Abbildung 2). Da Vollzeit seit Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro knapp über 2.000 Euro liegt, fördert der Übergangsbereich ausschließlich Teilzeitstellen – insbesondere die sehr kleine Teilzeit, die für sich nicht Existenzsichernd ist und auch durch die Entlastung nicht existenzsichernd werden wird. Dies betrifft in erster Linie Frauen, die häufiger als Männer in Teilzeit beschäftigt sind und vielfach ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen nicht bestreiten können. Die Ausweitung des Übergangsbereichs ist deshalb nicht nur aus sozialpolitischer, sondern auch aus gleichstellungspolitischer Sicht problematisch, da sie kurzfristig zwar Entlastung für Teilzeitbeschäftigte schafft, langfristig aber negative Anreize für die Erwerbsbeteiligung und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen setzt.

Die Ausweitung des Übergangsbereichs mindert die Beiträge für weitere Personen und senkt sie für bisherige Beschäftigte im Übergangsbereich noch weiter ab. Dies entzieht den Sozialversicherungen Beitragseinnahmen. Da die lohnbezogenen Sozialleistungen, jedoch auf den vollen Lohn bezogen werden, stehen diesen geminderten Einnahmen keine geminderten Ausgaben gegenüber. Bereits die Änderungen zum Oktober 2022 entziehen den Sozialversicherungen so etwa 0,8 Mrd. Euro. Die nun vorgesehene Ausweitung mindert die Einnahmen um weitere 0,8 Mrd. Euro. Dies ist unverantwortlich und schwächt die Sozialversicherungen. Zumal die Unterstützung niedriger Einkommen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und nicht aus den Sozialversicherungen zu finanzieren ist.

Zu begrüßen ist, dass die vorgesehene Ausweitung des Übergangsbereichs auf 2000 Euro tatsächlich die Beitragslast der Beschäftigten senkt. Allerdings erscheint das Instrument aus Sicht des DGB nicht sachgerecht. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Mindestloohnerhöhungsgesetz (<https://www.dgb.de/-/cx0>) aufgezeigt, schlägt der DGB vor, die Sonderregelungen zur Besteuerung und zur Sozialversicherung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse abzuschaffen und den Übergangsbereich modifiziert auf alle Arbeitsentgelte auszuweiten. Entgegen der geltenden Übergangszone würde jedoch der reguläre volle Beitragssatz fällig. Der Arbeitgeber führt den vollen Gesamtsozialversicherungsbeitrag für alle Versicherungszweige ab. Der Arbeitnehmer

**Abbildung 2: Wirkung geänderter Übergangsbereich September 2022 zu Januar 2023**

Quelle: Eigene Berechnung. Alleinstehend ohne Kind. Einheitlich Beitragssätze zum Januar 2023, um die Wirkung des geänderten Übergangsbereichs aufzuzeigen.

würde in diesem Bereich einen reduzierten Anteil zahlen, der mit Null Euro beginnt und proportional zum Entgelt gleitend ansteigt, so dass ab Ende des Übergangsbereichs die reguläre Parität hergestellt ist. Mit steigendem Einkommen reduziert sich der Anteil des Arbeitgebers bis auf den regulären paritätischen Anteil ab Ende des Übergangsbereichs.

Gerade mit Blick auf die aktuelle Lage besteht noch großer Handlungsbedarf im mittleren Einkommensbereich, da hier weder die umgesetzten und zum Januar 2023 vorgesehenen Steuersenkungen noch die Ausweitung des Übergangsbereichs relevant wirken. Vielmehr dürften die Mindereinnahmen durch den ausgeweiteten Übergangsbereich rechnerisch zu einer Beitragssatzerhöhung um etwa 0,1 Prozent führen und damit die mittleren Einkommen belasten. Hier wäre der vom DGB unterbreitete Vorschlag eines SV-Entlastungsbetrags (<https://www.dgb.de/-/RRs>) geeignet. Der DGB schlug diesen zuletzt auch im Rahmen des Mindestloohnerhöhungsgesetzes vor. Der steuerfinanzierte Sozialversicherungs-Entlastungsbetrag würde als Zuschuss zu den Sozialbeiträgen die Beschäftigten unmittelbar und zielgenau entlasten. Dieser würde mit dem steuerlichen Vorteil aus der bestehenden Absetzbarkeit der Sozialversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer (Vorsorgeaufwendungen) verrechnet. Dieser Vorschlag bringt zwei weitere sozialpolitisch wünschenswerte Nebenwirkungen gegenüber dem bestehenden System aus Minijobs und Übergangsbereich mit sich: Er würde die gesetzlichen Sozialversicherungen finanziell stärken, da dieser keine Beiträge mehr entzogen würden. Er würde zielgenauer Haushalte mit geringem Einkommen entlasten als dies die bruttolohnbezogene Ausweitung des Übergangsbereichs täte. Insbesondere würden Beschäftigte mit Kindern deutlich stärker profitieren als vom bestehenden Übergangsbereich.